

Name, Vorname und Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)  
d. Antragstellers / Antragstellerin:

Eingangsvermerk der Behörde:

Datum:

Telefon-Nr.:

An die zuständige Behörde

VG Stadtsteinach

Marktplatz 8

95346 Stadtsteinach

## Antrag auf Parkerleichterung

gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung  
(StVO) für Schwerbehinderte mit  
außergewöhnlicher Gehbehinderung  
(aG) sowie für Blinde

### 1. Antragsteller/in

(Name, Vorname, Anschrift wie oben angegeben!)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

### 2. Begleiter/in - von solchen Schwerbehinderten, die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können (z.B. weil sie selbst keine Fahrerlaubnis besitzen):

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon-Nr.):

### 3. Nachweis der außerordentlichen Behinderung:

Der / Die Antragsteller/in ist ein/e Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, der / die sich wegen seines / ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines / ihres Personenkraftwagens oder Kraftrads bewegen kann.

Der / Die Antragsteller/in ist: (nähere Angaben über Art und Umfang der Gehbehinderung!)

Der / Die Antragsteller/in ist ein/e Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitzt  die Fahrerlaubnis der Klasse/n \_\_\_\_\_ .  keine Fahrerlaubnis.

Der / Die Antragsteller/in ist blind und auf die Benutzung eines Personenkraftwagens oder Kraftrads angewiesen.

### 4. Dem Antrag ist beigelegt:

Schwerbehindertenausweis  Bescheinigung des Versorgungsamtes

Kopie des Antrages für das Merkzeichen "aG"  Ärztliches Attest

(Unterschrift d. Antragstellers / Antragstellerin)

## Verfügung der Straßenverkehrsbehörde:

Dem/Der Antragsteller/in wurde erteilt:

- Ausnahmegenehmigung Nr. \_\_\_\_\_  (EU-)Parkausweis Nr. \_\_\_\_\_
- Zusatzausweis zum (EU-)Parkausweis Nr. \_\_\_\_\_ mit folgendem Eintrag

VG Stadtsteinach  
Marktplatz 8  
95346 Stadtsteinach

Datum: \_\_\_\_\_

I.A. \_\_\_\_\_

## Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können und zugleich Unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt, Landkreis) zu stellen.

Es ist eine standardisierte europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen eingeführt worden. Wenn Ihnen die neue blaue Karte ausgestellt wurde, gelten für Sie in anderen EU-Mitgliedstaaten dieselben Parkvergünstigungen, die dort wohnhafte behinderte Personen genießen.

Lesen Sie stets die speziellen Vergünstigungen für das Land, in dem Sie zu Gast sind, und vergessen Sie beim Parken nicht, die jeweiligen Regeln zu befolgen. In manchen Ländern gibt es lokal unterschiedliche Vergünstigungen, und Sie müssen sich möglicherweise vor dem Parken am Ort genauer erkundigen.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel über Ihre Rechte haben, gilt die Regel

**Nicht Parken**

**Allgemeine Parkregeln**

Am Straßenrand und auf Parkplätzen sind für Behinderte reservierte Plätze mit einem Verkehrszeichen (Rollstuhlsymbol) gekennzeichnet. Parken Sie jedoch nicht auf Stellplätzen, die durch den Zusatz "mit Parkausweis Nr. ..." für bestimmte Schwerbehinderte reserviert sind.

**Parken am Straßenrand**

Sie dürfen auf Straßen, auf denen das Parken - auch in Zonen - verboten ist (siehe europäische Verkehrsschilder auf dem Rückenumschlag) bis zu 3 Stunden parken.

Sie dürfen auf Straßen, auf denen das Parken zeitlich beschränkt ist - auch in Zonen - die zugelassene Parkzeit überschreiten.

Sie dürfen kostenlos und ohne Zeitbeschränkung parken an Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten.

Sie dürfen auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden parken.

Sie dürfen in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, parken.

Fahren und parken Sie nicht in Fußgängerzonen, es sei denn, dass örtliche Konzessionen dies ausdrücklich erlauben. Erkundigen Sie sich am Ort. Auch wenn eine solche Erlaubnis besteht, dürfen Sie nur zu bestimmten Zeiten dort hineinfahren und parken.

Vorstehende Regelungen gelten, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Ob auf privaten Parkplätzen Parkvorrechte für Schwerbehinderte gewährt werden, sollten Sie an Ort und Stelle (Parkwächter) erfragen.